

## **Satzung und Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Hansestadt Herford**

vom 18.05.2020

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.03.2021 (letztere in Kraft  
getreten am 25.03.2021)

### **§ 1 Zweck**

Der Seniorenbeirat ist ein Gremium, das die Interessen der älteren Einwohner\*innen in der Hansestadt Herford vertritt. Er berät die städtischen Organe in allen Angelegenheiten, die Senior\*innen betreffen. Er nimmt seine Aufgabe überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig wahr. Der Rat der Hansestadt Herford und die Stadtverwaltung unterstützen den Seniorenbeirat in seiner Arbeit.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Er berät den Rat sowie seine Ausschüsse und hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und in seine Ausschüsse einzubringen.

(2) Dazu kann er im Rahmen dieser Aufgaben verlangen, dass er vom Rat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung über alle Vorhaben, die die Interessen älterer Menschen berühren, informiert wird.

(3) Er wirkt insbesondere mit:

- bei der Weiterentwicklung und Umsetzung generationsübergreifender und seniorenpolitischer Ziele
- bei der Weiterentwicklung der Stadtteilzentren und Nachbarschaftstreffs
- bei der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger, die Angebote für Senior\*innen vorhalten
- bei der Weiterentwicklung von Angeboten im Zusammenhang mit dem Thema Mobilität und Verkehr
- bei der Weiterentwicklung altersgerechter Wohnformen
- bei der Weiterentwicklung des Programmangebotes für Senior\*innen

(4) Er unterrichtet die Öffentlichkeit über aktuelle Themen, die speziell ältere Menschen betreffen.

### **§ 3 Mitwirkung in Ausschüssen**

Je ein Mitglied des Beirates kann auf Vorschlag des Seniorenbeirates als beratendes Mitglied in die Sitzungen folgender Ausschüsse entsandt werden, sofern der Rat der Hansestadt Herford dies zuvor in der konstituierenden Sitzung gemäß § 13 der Hauptsatzung festgelegt hat:

- Sozialausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Verkehrsausschuss
- Behindertenbeirat
- Integrationsrat
- Sportausschuss

Es ist jeweils ein\*e Stellvertreter\*in zu benennen.

#### **§ 4**

#### **Mitwirkung in weiteren Gremien**

Er entsendet ein Mitglied:

- (1) in den Gruppenrat des Hauses Unter den Linden gemäß Statut des Gruppenrates des Bürgerzentrums HudL vom 01.03.2015
- (2) in den Arbeitskreis Seniorenarbeit in der Hansestadt Herford
- (3) in die Kommunale Konferenz Alter und Pflege des Kreises Herford gemäß § 4 der Geschäftsordnung vom 14.09.2016
- (4) Die/ Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u.a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung NRW e.V. (LSV) gemäß § 4 der Satzung der LSV vom 27.04.2016.
- (5) Für die entsandten Mitglieder ist jeweils ein\*e Stellvertreter\*in zu benennen.

#### **§ 5**

#### **Konstituierende Sitzung**

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der/die Bürgermeister\*in ein. Diese Sitzung soll innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl/ Benennung stattfinden. Der/ Die Bürgermeister\*in leitet die Wahl des/ der Vorsitzenden und führt diese/n in das Amt ein.

(2) Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit eine\*n Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 6**

#### **Sitzungen**

(1) Der Seniorenbeirat tagt regelmäßig dreimal im Jahr. Er tagt darüber hinaus, wenn es von ¼ der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Themen verlangt wird.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies der Geschäftsführung des Seniorenbeirates möglichst frühzeitig mitzuteilen. In diesem Fall wird das stimmberechtigte Mitglied vertreten durch das Mitglied aus dem Stellvertreterpool, dabei in der Reihenfolge der aufgestellten Kandidat\*innen, die nicht direkt gewählt wurden. Nach § 58 Abs. 1 GO NRW ist dazu die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

#### **§ 7**

#### **Arbeitskreise**

Der Seniorenbeirat kann zu bestimmten Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Die Anzahl der Arbeitskreise richtet sich dabei nach dem Ermessen des Seniorenbeirates. Ihre Arbeit beschränkt sich auf das vom Seniorenbeirat bestimmte Thema. Die Arbeitsergebnisse sind dem Seniorenbeirat vorzulegen.

#### **§ 8**

#### **Ehrenämter**

Die Ausübung der Tätigkeit im Seniorenbeirat oder für ihn in Ausschüssen ist ehrenamtlich.

#### **§ 9**

#### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Büro für Behinderten- und Seniorenfragen im Dezernat Bildung, Jugend und Soziales der Hansestadt Herford.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herford in der jeweiligen gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Verschwiegenheitspflicht**

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 22 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren und zu verpflichten. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere geeignete Weise festzuhalten.

## **§ 12 Nachrückverfahren**

Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied oder eine Person aus dem Nachrückpool ab der 23. Position aus, insbesondere durch Tod, Wegzug oder Verzicht, rücken die Personen mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

## **Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates in der Hansestadt Herford**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Hansestadt Herford.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Hansestadt Herford.

### **§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohner\*innen, die am Wahltag das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben und länger als drei Monate ihren Hauptwohnsitz in Herford haben. Nicht-EU-Ausländer\*innen müssen zusätzlich über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen.
- (2) Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt durch Vorlage gültiger Ausweispapiere.
- (3) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person.

### **§ 3 Wählerverzeichnis**

Vor jeder Wahl wird ein Wählerverzeichnis angelegt, in das alle Personen mit Vor- und Nachnamen, sowie Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden, bei denen feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

### **§ 4 Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge sind von den interessierten Kandidat\*innen bis spätestens dreißig Tage vor der Wahlversammlung im Büro für Behinderten- und Seniorenfragen der Hansestadt Herford einzureichen. Diese enthalten Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift des Hauptwohnsitzes in der Hansestadt Herford.

## **§ 5 Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

- a) die/ der Beigeordnete als Wahlleiter\*in. Die Stellvertretung wird von der Abteilungsleitung der Abteilung Wohnen, Integration und Soziales vorgenommen.
- b) der Wahlausschuss
- c) der Wahlvorstand

## **§ 6 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/ der Wahlleiter\*in als Vorsitzend\*er, der Stellvertretung, sowie der Teamleitung des Büros für Behinderten- und Seniorenfragen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge bis zum 20. Tag vor der Wahl.

## **§ 7 Wahlvorstand**

Der Wahlvorstand besteht aus den Mitgliedern des Wahlausschusses sowie drei Mitgliedern des amtierenden Seniorenbeirates als Beisitzer\*innen.

## **§ 8 Durchführung der Wahl**

- (1) Die Neuwahl soll spätestens 90 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Rates stattfinden.
- (2) Gewählt wird in Form einer Wahlversammlung (Urwahl).
- (3) Der/ die Bürgermeister\*in der Hansestadt Herford lädt alle wahlberechtigten Einwohner\*innen zur Wahl des Seniorenbeirates in Form einer Wahlversammlung ein.
- (4) Die Einladung muss folgende Angaben enthalten:
  - Veranstaltungsort
  - Wahltag
  - Uhrzeit
  - Meldefrist für Vorschläge
- (5) Alle Kandidat\*innen für den Seniorenbeirat stellen sich in der Wahlveranstaltung vor.
- (6) Gewählt wird mit Stimmzettel in einem Wahlgang. Die Stimmzettel werden in der Wahlversammlung an die Wahlberechtigten ausgegeben. Die Bewerber\*innen werden mit Familien- und Vornamen sowie gegebenenfalls mit Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf in den Stimmzetteln aufgenommen.
- (7) Die Kandidat\*innen werden in freier und geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit von den Wahlberechtigten gewählt. Jede\*r Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlvorstand nimmt die Stimmauszählung vor.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder sind jeweils die Personen mit den 11 höchsten Stimmzahlen gewählt.
- (3) Als stellvertretende Mitglieder sind jeweils die Personen mit der 12 – 22 höchsten Stimmzahl gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder bilden einen Stellvertreter\*innenpool.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Im Anschluss an die öffentliche Stimmauszählung gibt der/ die Wahlleiter\*in das Wahlergebnis bekannt.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates**

(1) Der Seniorenbeirat wird gebildet aus:

- 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die von
- 11 stellvertretenden Mitgliedern vertreten werden (Stellvertreter\*innenpool)
- jeweils einem Mitglied als Vertreter\*in der im Rat vertretenen Fraktionen.

(2) Der Rat bestätigt die Vertreter\*innen der dort vertretenen Fraktionen sowie die in der Wahlversammlung gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates.

(3) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Hansestadt Herford gewählt/ bestätigt. Er bleibt so lange im Amt, bis der neue Seniorenbeirat vom Rat benannt wurde.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung und Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.